Nr. 20/2020 Seite 11

## **Ordnung**

zur Änderung der Zugangsordnung für den Masterstudiengang Physik (Masterzugangsordnung – MZO Phy) der Fakultät Physik

# an der Technischen Universität Dortmund

### vom

# 16. September 2020

Auf Grund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

#### Artikel I

Die Zugangsordnung für den Masterstudiengang Physik (Masterzugangsordnung – MZO Phy) der Fakultät Physik vom 13. November 2015 (AM 30/2015, S. 44) wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 (Antragsverfahren) wird gestrichen.
- 2. § 3 wird zu § 2, § 4 wird zu § 3 und § 5 wird zu § 4.
- 3. In § 3 (Zugangsvoraussetzungen) werden die Absätze 2, 4 und 5 wie folgt geändert und ein neuer Absatz 6 eingefügt:
  - (2) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen des erreichten Abschlusses und des Studiengangs mit dem Abschluss und dem Studiengang nach Absatz 1 lit. a. Abhängig von dieser Beurteilung kann der Zugangsausschuss eine Zulassung ohne oder mit Auflagen zur erfolgreichen Absolvierung fehlender Prüfungsleistungen aussprechen oder die Zulassung ablehnen. Auflagen können mit einem Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten verlangt werden und müssen spätestens bis zum Beginn der Masterarbeit erfolgreich nachgewiesen werden. Für die im Rahmen der Auflagen zu erbringenden Prüfungsleistungen gilt § 11 Absatz 1 Satz 1 bis 4 der Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Physik der Fakultät Physik an der Technischen Universität Dortmund entsprechend.
  - (4) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber folgende Kriterien erfüllen:
    - a) Die Gesamtnote im vorausgesetzten Abschluss nach Absatz 1 muss besser als 3,0 sein oder, im Falle eines ausländischen Abschlusses, der Note 2,9 im jeweiligen landesüblichen Notensystem mindestens gleichwertig sein.
    - b) Die Bewerberin oder der Bewerber muss sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, beispielsweise durch
      - eine Hochschulzugangsberechtigung einer deutschsprachigen Schule oder

Nr. 20/2020 Seite 12

- einen Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang oder
- die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2) oder eine äquivalente zertifizierte Ausbildung in der deutschen Sprache.
- c) Ausreichende Englischsprachkenntnisse zur Bearbeitung wissenschaftlicher Literatur, zum Verstehen von wissenschaftlichen Präsentationen und zur Diskussion wissenschaftlicher Ergebnisse in englischer Sprache werden dringend empfohlen.
- (5) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Zugangsausschuss diese Bewerberin oder diesen Bewerber zum Masterstudiengang Physik zulassen, wenn diese oder dieser den Nachweis erbringt, dass sie oder er alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs gemäß Absatz 1 erfolgreich abgelegt hat.
- (6) Der Masterstudiengang Physik kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

#### Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Physik der Technischen Universität Dortmund vom 2. September 2020 sowie des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 18. August 2020.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 16. September 2020

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer